

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung
für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 25. November 2021**

Begründung

Die Steuerkommission der EKD hat sich in ihrer 186. und 187. Sitzung über die Auswirkungen des besonderen Kirchgelds auf die Finanzen und die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche beraten. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit befürwortet sie die Beibehaltung des besonderen Kirchgeldes und sprach sich einheitlich für eine Erhöhung der Stufen der Tabelle zum besonderen Kirchengeld um je 10.000 € aus. Das Inkrafttreten der neuen Tabelle wird einheitlich zum 1. Januar 2022 angestrebt.

Die Tabelle für das besondere Kirchgeld ist Anlage der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck. Insofern ist die Kirchensteuerordnung anzupassen. Die Kirchensteuerordnung wurde aufgrund der gesetzvertretenden Verordnung über die neue Finanzverfassung in der EKKW vom 26. Februar 2021 (bestätigt durch die Landessynode am 8. Juli 2021) bereits mit Wirkung zum 01.01.2022 geändert. Das Hess. Kultusministerium hat diese Änderung am 6. Juli 2021 genehmigt. Für die zweite Änderung der Kirchensteuerordnung zum 01.01.2022 muss demnach ein neuer Prozess gestartet werden.

Es erfolgte diesbezüglich ein Austausch zwischen dem Beauftragten der evangelischen Kirchen in Hessen, Herrn Dulige, und dem Landeskirchenamt. Der Beauftragte teilte mit, dass auch die anderen hessischen Landeskirchen eine Anpassung der Tabelle für das besondere Kirchgeld zum 01.01.2022 anstreben und auch die Bistümer in Hessen dem folgen wollen, eine abschließende Entscheidung der Steuerkommission der Bistümer aber noch aussteht.

Eine einheitliche Regelung der Landeskirchen und Bistümer in Hessen ist zwingend erforderlich, da Kirchensteuerrecht Landesrecht ist und nur eine Regelung einheitlich für Hessen gelten kann.